



# ***Waldhütte Birrwil***

## **Benützungsglement**

## **A Verwaltung**

Die Verwaltung der Waldhütte steht dem Gemeinderat zu. Er wählt für die Wartung und die Betreuung der Waldhütte einen Hüttenwart und dessen Stellvertreter.

## **B Benützung**

1. Der offene Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen sowie die Feuerstelle neben der Hütte, dürfen von jedermann frei benützt werden. Voraussetzung ist, dass die Hütte nicht vermietet, oder der Mieter mit der Benützung dieser Einrichtung einverstanden ist.
2. Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Sie werden nach dem Reservationseingang berücksichtigt.
3. Der Gesuchsteller muss das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Abgabe der Waldhütte muss die anwesende Person das 18. Altersjahr erreicht haben.
4. Der Behörde der Gemeinde Birrwil steht die Waldhütte unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeinderat ist befugt, die Waldhütte nach Gutdünken zum reduzierten Tarif zur Verfügung zu stellen.
5. Ortsansässige Vereine und die Jagdgesellschaft Birrwil können die Waldhütte 1 Mal pro Jahr zum reduzierten Preis von CHF 65.- benützen.

## **C. Benützungsgebühren**

1. Die Benützungsgebühren betragen:

Für Ortsansässige	CHF 130.--
Für auswärts Wohnhafte	CHF 260.--

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Die Benützung der Hütte von 09.00 Uhr bis 08.30 Uhr anderntags
  - Strom und Wasser
  - Brennholz im üblichen Umfang
  - Benützung der bereitgelegten Abtrocktücher
  - Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle der Hütte nach der Benützung (exkl. Reinigung).
2. Die Benützungsgebühr ist der Finanzverwaltung im Voraus zu bezahlen. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt und dem Hüttenwart bei Übergabe der Waldhütte bezahlt werden.
  3. Für Annullationen, welche später als 30 Tage vor der Benützung bekanntgegeben werden, ist eine Entschädigung von CHF 50.-- zu entrichten.
  4. Diese Gebühren können vom Gemeinderat nach Bedarf angepasst werden.

## **D. Übernahme und Abgabe der Waldhütte**

1. Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie zum Schutze der Waldpflanzen ist allgemein Beachtung zu schenken. Die Benützer haften für Sachbeschädigungen solidarisch. Der Hüttenwart meldet besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Gemeinderat.
2. Die Übergabe der Waldhütte (inkl. Schlüssel) erfolgt nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Hüttenwart. Der Mieter hat den Hüttenwart mindestens 3 Tage vor der Belegung zu kontaktieren. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für die vollen Kosten von neuen Schlössern.
3. Die Abgabe der Waldhütte hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart zu erfolgen.
4. Vor dem Verlassen der Hütte sind folgende Punkte zu beachten:
  - In Bezug auf Tischordnung und allgemeiner Sauberkeit ist die Waldhütte grundsätzlich im gleichen Zustand dem Hüttenwart zu übergeben, wie diese angetreten worden ist.
  - Zur Sicherheit muss das Feuer vor dem Verlassen der Waldhütte niedergebrannt sein. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden.
  - Die Asche ist in den zur Verfügung gestellten Metalleimer zu entsorgen.
  - Ess- und Küchengeschirr ist abzuwaschen, abzutrocknen und richtig zu verräumen.
  - Der Hauptschalter muss ausgeschaltet werden.
  - Fensterläden, Fenster und Türen müssen verschlossen sein.
  - Die Wasserhahnen sind abzustellen.
  - Sämtlicher Abfall ist von den Benützern mitzunehmen.
5. Im Einverständnis mit dem Hüttenwart kann die Waldhütte durch diesen gereinigt werden sowie zusätzliche Arbeitsleistungen in Anspruch genommen werden. Die zu entrichtende Entschädigung ist mit dem Hüttenwart abzusprechen und im Voraus zu bezahlen.
6. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige Aufwendungen des Hüttenworts mit CHF 60.- pro Stunde berechnet.
7. Kosten für die Behebung von Beschädigungen werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## E. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Waldhütte besteht **kein Wirterecht**. Der **Verkauf** von Getränken und Speisen ist somit in und bei der Waldhütte **nicht gestattet**.
2. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen innerhalb und ausserhalb der Waldhütte, sowie Wegweisermaterialien (Ballone, Plakate etc. im Wald und an den Zufahrtsstrassen zur Waldhütte) sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Nicht entferntes Deko- und Wegweisermaterial wird durch das Bauamt Birrwil entfernt und dem Mieter eine Pauschale von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.
3. Der Hüttenwart ist berechtigt, während den Benützungszeiten in der Waldhütte Kontrollgänge durchzuführen.
4. Liegengelassene Gegenstände sind innerhalb von 4 Wochen beim Hüttenwart abzuholen, ansonsten werden sie entsorgt.
5. Es ist untersagt, die Möblierung der Waldhütte (Tische, Stühle etc.) im Freien aufzustellen.
6. Das Abbrennen von Feuerwerk ist generell **verboten** (§ 22 Polizeireglement).
7. Motorfahrzeuge sind auf dem vorhandenen Parkplatz abzustellen.
8. Zum Schutze des Wildes dürfen Hunde nicht frei laufengelassen werden.
9. Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert. In gravierenden Fällen ist auch eine sofortige Wegweisung durch den Waldhüttenwart oder eine entsprechende Amtsperson möglich.
10. Die Eigentümerin der Waldhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab.
11. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Birrwil.